

# Förderverein der SpVgg Goldkronach

## Satzung

Version 1 vom 27.03.2019



### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der SpVgg Goldkronach e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Goldkronach.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports, die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO und Weiterleitung an die SpVgg Goldkronach e.V., insbesondere

1. Anschaffung von Sportgeräten und Sportausrüstung
2. Zuschüsse zur Beschäftigung von Übungsleitern und sportmedizinischen Betreuern.
3. Unterstützung von Jugendlichen bei Veranstaltungen, die der sportlichen Weiterentwicklung dienen.
4. Zuschüsse zum Bau, Erweiterung und Erhalt der Sportanlagen.

Der Satzungszweck muss verwirklicht werden, insbesondere durch die Förderung der SpVgg Goldkronach e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zur Erreichung dieser Zwecke erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Durchführung der Ziele des Vereins werden jährliche Spendenaktionen durchgeführt. Die Höhe der Spenden kann vom einzelnen Spender jährlich neu festgelegt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 4 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen wollen. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt, es bedarf zum Eintritt keiner besonderen Voraussetzung.

## **§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erworben und von der Vorstandschaft bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres und einer Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge und zur Förderung der Ziele des Vereins verpflichtet. Sie haben das Recht, durch die von ihnen gewählten Vorstandsmitglieder über die Verwendung der Mittel des Vereins zu bestimmen. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Für die Mitglieder sind die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Vereinskassier und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. (Vorstand im Sinne des §26 BGB).

Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Neuwahl auch außerhalb dieses Termins muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 5.000,-- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Rechte und Pflichten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Vorstandschaft

Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe muss in Textform erfolgen und zwar entweder durch Anschreiben der einzelnen Mitglieder oder Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Goldkronach.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Hauptversammlung beschäftigt sich mit:

- a) Rechnungslegung und Geschäftsbericht
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Neuwahlen
- d) Änderung der Satzung
- e) Erledigung wichtiger Angelegenheiten des Vereins
- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- h) Sonstiges

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens sieben Tage vorher dem Vorsitzenden einzureichen. Zu spät eingegangene und in der Mitgliederversammlung persönlich vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Weitere Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen mindestens sieben Tage vorher bekanntgegeben werden.

**§ 11 Geschäftsordnung**

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Leitung hat der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

**§ 12 Kassenprüfung**

Die Überprüfung der Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit übernehmen die für den Zeitraum gewählten Kassenprüfer.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist von den Kassenprüfern in der Mitgliederversammlung zu berichten.


**§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die SpVgg Goldkronach e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.


Goldkronach, 27.03.2019

  
\_\_\_\_\_  
Andrea Ströber

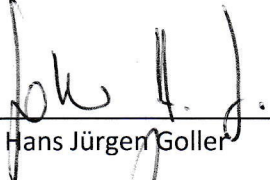
  
\_\_\_\_\_  
Peter Seibt

  
\_\_\_\_\_  
Wieland Pietsch

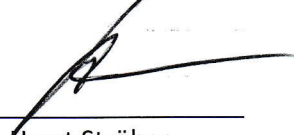
  
\_\_\_\_\_  
Alexandra Rabenstein

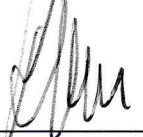
  
\_\_\_\_\_  
Alexander Seyferth

  
\_\_\_\_\_  
Matthias Ehl

  
\_\_\_\_\_  
Hans Jürgen Goller

  
\_\_\_\_\_  
Manfred Hautsch

  
\_\_\_\_\_  
Horst Ströber

  
\_\_\_\_\_  
Alexander Rabenstein

  
\_\_\_\_\_  
Jürgen Hauser

  
\_\_\_\_\_  
Heike Hautsch